

2.) Richtlinie des Rektorats der Kunstuniversität Graz zur Umwandlung des befristeten Vertragsverhältnisses von Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren in ein unbefristetes Vertragsverhältnis

(Beschluss des Rektorats vom 5. Mai 2010)

§ 1 Ausgangssituation

- (1) 18 Monate vor dem Enden der befristeten Anstellung als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor kann diese/dieser die Umwandlung ihres/seines Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Vertragsverhältnis beantragen, wenn eine Verlängerungsmöglichkeit in der Ausschreibung vorgesehen war und der Bedarf nach einer zeitlich unbefristeten Professur für das betreffende Fach im Entwicklungsplan der Universität (§ 98 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002) ausgewiesen ist.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist an die Rektorin/den Rektor zu stellen. Das anschließende Verfahren sieht eine aus Anlass der Antragstellung zu erfolgende Evaluierung der gesamten bisher erbrachten Leistungen der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors vor (Leistungsevaluierung).
- (3) Die aufgrund der Antragstellung veranlasste Leistungsevaluierung der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors hat durch vier facheinschlägige bzw. zumindest fachverwandte Expertinnen/Experten für alle Aufgabenbereiche zu erfolgen. Zwei der Expertinnen/Experten müssen als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor oder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler (Künstlerin/Künstler) mit gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens eine Expertin/ein Experte soll an einer anderen inländischen Universität als Professorin/Professor tätig sein. Die Gutachter/innen werden von der Rektorin/dem Rektor gemeinsam mit der zuständigen Vizerektorin/dem zuständigen Vizerektor nach Anhörung der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes und der zuständigen Studienrichtungskordinatorinnen/Studienrichtungskordinatoren eingesetzt.
- (4) Die Gehaltsverhandlungen mit der Rektorin/dem Rektor können unter Berücksichtigung des § 8 der Richtlinie „Verhandlungen über Gehaltserhöhungen bei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. §§ 98 f. Universitätsgesetz 2002“ in der gültigen Fassung im Anschluss an dieses Verfahren erfolgen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der KUG, die als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor gem. § 97 UG 2002, nach der Durchführung eines Berufungsverfahrens gem. § 98 UG 2002 in einem Rechtsverhältnis nach § 25 UniKV an der KUG angestellt sind.

§ 3 Grundlagen des Verfahrens

Grundlagen für die Leistungsevaluierung sind der Selbstdarstellungsbericht (§ 4) und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung (§ 5).

§ 4 Selbstdarstellungsbericht

Der Selbstdarstellungsbericht umfasst sämtliche Aufgaben der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors und ist nach den inhaltlichen Vorgaben der zuständigen Vizerektorin/des zuständigen Vizerektors zu erstellen. Er hat insbesondere eine Darstellung der außeruniversitären künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen mit besonderer Berücksichtigung seit Beginn des Vertragsverhältnisses zu enthalten:

1. Darstellung der inner- und außeruniversitären künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen

Als Grundlage der Darstellung der inner- und außeruniversitären Leistungen ist das Modul „Leistungen“ in KUGonline heranzuziehen.

a) Vertretung und Förderung des künstlerischen Faches der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors in Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Organisationseinheit, der die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor zugeordnet ist (künstlerische Leistungen mit Schwerpunkt auf den Jahren seit Vertragsbeginn):

Diese sind nicht nur quantitativ (wie im Modul „Leistungen“ in KUGonline) anzuführen, sondern auch entsprechend ihrer künstlerischen Bedeutung zu kommentieren. Dazu dienen Angaben zum Rang von Konzert- und Theateraufführungen und Veranstaltern (z.B. Staatstheater, Landestheater oder städtische Bühnen, professionelle Konzertvereinigungen, Kunst- und Kulturvereine, Privatveranstalter, Größe von Festivalveranstaltungen, Besonderheiten des Aufführungsortes, Rahmenbedingungen: Publikumsgröße, Ausstrahlungsradius, Radio - Liveübertragung, mediale Aufzeichnung CD und DVD mit Angabe des Auftraggebers etc.)

Weiters können Hinweise auf künstlerische Inhalte gegeben werden: z.B. Besonderheiten der künstlerischen Programme, Aufführung seltener Werke, Konzerte in weniger marktrelevanten Bereichen, Mitwirkung bei Uraufführungen und Experimentalwerken, Besonderheiten der Ausführung und der mitwirkenden Künstlerinnen/Künstler etc.

b) Vertretung und Förderung des wissenschaftlichen Faches der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors in Forschung und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Forschung der Organisationseinheit, der die Universitätsprofessorin/ der Universitätsprofessor zugeordnet ist (wissenschaftliche Leistungen mit Schwerpunkt auf den Jahren seit Vertragsbeginn):

Aufzählung und qualitative Interpretation folgender Leistungen:

- Publikationen: z.B. Monographien, Artikel in Fachzeitschriften und Lexika, Aufsätze in Sammelbänden, Zeitungsartikel, Rezensionen, Forschungsberichten usw. Weiters sind dabei jeweils Angaben zu Verlag, Auflagengröße etc. zu machen.
- Präsentations- und Vortragstätigkeiten (z.B. Vorträge bei Symposien und Kongressen usw.)
- Projekte und Kooperationen mit anderen Universitäten im In- und Ausland
- Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und Gremien
- Funktionen in wissenschaftlichen Zeitschriften

2. Angaben zur Lehr- und Unterrichtstätigkeit an der KUG sowie zur Betreuung von Studierenden, insbesondere Diplomandinnen/Diplomanden und Dissertantinnen/Dissertanten und Förderung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses

- Erfolge und Zahl von Studierenden und Absolventinnen/Absolventen, Prüfungsergebnisse der kommissionellen Abschlussprüfungen der Studierenden (freiwillig).

- Angaben zur Prüfungstätigkeit: Anwesenheit bei kommissionellen Prüfungen (Zulassungsprüfungen, Abschlussprüfungen)
- Zahl und Themen der betreuten künstlerischen/wissenschaftlichen Arbeiten
- Auflistung von Studierenden, denen nach Abschluss des Studiums ein reibungsloser Einstieg ins Berufsleben gelungen ist (Angaben zu Art und Ort der Engagements: Stückvertrag, Jahresvertrag, mehrjährige Engagements, Anstellungen als Orchestermusiker mit Vollvertrag oder als Substitut, Gründung von Ensembles in selbstständigem Unternehmertum oder als Nebentätigkeit, voll- oder teilbeschäftigte Lehrtätigkeit).
- Angaben zu Strategien und Maßnahmen, die von Seiten der/des Lehrenden getroffen werden, um die Berufsfähigkeit des Studierenden zu fördern (Vorbereitung zu Probespielen und Probedirigaten, Vorsprechen, Vorbereitung auf Wettbewerbe und Auditions).
- Hilfestellungen auch außerhalb der regulären Unterrichtstätigkeit bei Anbahnungs- und Vorstellungsgesprächen, das Zur-Verfügung-Stellen persönlicher Beziehungen und Netzwerke.

3. Angaben zur aktiven Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben speziell am Institut

- Teamarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Teilnahme an Austauschprogrammen und Förderung der Studierendenmobilität,
- Mitwirkung an der Erreichung der Zielvereinbarung des Instituts und /oder anderen künstlerischen/wissenschaftlichen Organisationseinheiten, insbesondere Initiierung von FWF und EU geförderten Projekten zur Entwicklung und Erschließung der Künste bzw. der Forschung,
- Beiträge zur Außenwirkung und Profilierung der Universität,
- Funktionen in der Selbstorganisation der Universität,

4. Vorstellungen und Pläne für die weitere berufliche Tätigkeit an der KUG

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluierung

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluierung erfolgt entweder im Auftrag der Rektorin/des Rektors aus Anlass einer Antragstellung der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors oder im Rahmen der durch die zuständige Vizerektorin/den zuständigen Vizerektor veranlassten regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluierung.
- (2) Jede Lehrveranstaltungsevaluierung wird mit den universitätseinheitlichen Fragebögen und unter Wahrung der die Evaluierung betreffenden Bestimmungen der Satzung der KUG sowie den darauf beruhenden näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorates (Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vizerektorin/des jeweiligen Vizerektors) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (3) Zur Evaluierung der Lehrtätigkeit wird in erster Linie die Bewertung der Studierenden in Hinblick auf folgende Fragestellungen herangezogen:
 - a) die didaktische Vorgangsweise
 - b) die Förderung der künstlerischen und wissenschaftlichen Individualität und Entwicklung der Studierenden durch die Lehrende/ den Lehrenden
 - c) das Interesse der/des Lehrenden am Lernerfolg der Studierenden
 - d) die Einhaltung von Terminvereinbarungen, die sich auf die LV beziehen
 - e) das Nachholen entfallener Stunden
 - f) das Arbeitsklima in der Lehrveranstaltung
 - g) die Gesamtbeurteilung der Leistungen der/des Lehrenden durch die Studierenden
- (4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung aller Lehrveranstaltungen der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors eines Semesters werden

beurteilt. Bei Vorliegen von Ergebnissen früherer LV-Evaluierungen können auch diese als Vergleich herangezogen werden, um die Entwicklung der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors seit Vertragsbeginn zu bewerten.

Als Bewertungsgrundlage werden aus den Ergebnissen aller bisher an der KUG durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluierungen für die künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Fächer Qualitätsstandards erhoben und definiert, die von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren nicht signifikant unterschritten werden sollen.

Bei Unterschreitung dieser Qualitätsstandards ist festzustellen, ob sich dies aus einzelnen negativen Bewertungen ergibt (Problem einzelner „Ausreißer“) oder aus einem allgemeinen Trend.

Sollte eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor nur eine geringe Anzahl von Studierenden aufweisen, so sind auf Grund der geringen Anzahl von ausgefüllten Bewertungsbögen jedenfalls die Grenzen der Aussagekraft der Evaluierung zu thematisieren.

§ 6 Verfahren zur Leistungsevaluierung

- (1) Die Institutsvorständin/der Institutsvorstand gibt zum Selbstdarstellungsbericht, die zuständigen Studienrichtungskordinatorinnen/Studienrichtungskordinatoren geben zur Lehrveranstaltungsevaluierung jeweils Stellungnahmen ab.
Diese Stellungnahmen sowie sämtliche sonstigen Unterlagen sind in der Folge den unter § 1 Abs. 3 genannten Expertinnen und Experten zu übermitteln, welche auf diesen Grundlagen die Leistungsevaluierung durchführen. Die Punkte gem. § 4 Z. 1 bis 3 (Selbstdarstellungsbericht) und § 5 (Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung) sind dabei annähernd im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen.
- (2) Kommen alle Expertinnen/Experten anlässlich der Leistungsevaluierung zu einem positiven Ergebnis, so kann die Rektorin/der Rektor mit Zustimmung der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors das zeitlich befristete Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängern. Die übrigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, insbesondere der Gehaltspunkt, sind von dieser Verlängerung nicht berührt, sondern unterliegen individuellen Vereinbarungen, die anlässlich der Verlängerung getroffen werden.
- (3) Kommen die Expertinnen/Experten (teilweise) zu keinem positiven Ergebnis, so sind die Evaluierungsergebnisse der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor vorzulegen. Die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Evaluierungsergebnisse zu diesen Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist in der Folge im Dienstweg über das Rektorat der KUG wiederum den Expertinnen/Experten zu übermitteln. Diese können aufgrund der Stellungnahme auf dem bisher festgestellten Ergebnis beharren oder es zugunsten der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors abändern. Im Falle der Beharrung der Expertinnen/Experten auf dem negativen Ergebnis ist der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor die Nichtverlängerung durch die Rektorin/den Rektor schriftlich mitzuteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

§ 8 Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie unterliegt grundsätzlich keiner Befristung. Ein Außer-Kraft-Treten bedarf lediglich einer gesonderten Beschlussfassung des Rektorates der Kunstuniversität Graz.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Rektorats der Kunstuniversität Graz zur Umwandlung des befristeten Vertragsverhältnisses von Vertragsprofessoren/

Vertragsprofessorinnen in ein unbefristetes Vertragsverhältnis (Beschluss des Rektorats vom 30. Jänner 2008) außer Kraft.

§ 9 Verweis auf Rechtsvorschriften

Verweise auf die in dieser Richtlinie genannten Normen erfolgen auf die jeweils geltende Fassung.

Für das Rektorat:

Der Rektor:
Schulz